

STATUTEN

1. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1.

Unter dem Namen VEREINIGUNG BÜNDNER UMWELTORGANISATIONEN - VBU besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der VBU befindet sich im Kanton Graubünden, am Ort des Sekretariats.

2.

Die VBU bildet einen Dachverband von Organisationen, welche die Zielsetzungen der VBU unterstützen.

Die VBU unterstützt im Rahmen dieser Statuten die angeschlossenen Organisationen mit Rat und Tat und fördert die Koordination auf allen Ebenen.

3.

Die VBU bezweckt die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes in Graubünden und in angrenzenden Gebieten.

Sie setzt sich insbesondere ein für:

- a) den Schutz unserer Umwelt zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen
- b) den Schutz freifliessender Gewässer und die Wiederherstellung beeinträchtigter Gewässer
- c) den Schutz von Boden, Wasser und Luft vor Immissionen durch schädliche und lästige Einwirkungen sowie deren Reduktion
- d) die Bewahrung intakter Landschafts- und Ortsbilder sowie der Kultur- und Naturdenkmäler
- e) den aktiven Tier- und Pflanzenschutz
- f) den Schutz und die Förderung der Artenvielfalt
- g) die Förderung einer umweltschonenden Energie-, Forst-, Landwirtschafts- und Raumordnungspolitik
- h) die Förderung einer humanen Wirtschaft und Technologie
- i) die Förderung des Gesundheitsschutzes
- j) den Informationsaustausch und die gegenseitige Förderung des Verständnisses innerhalb der angeschlossenen Organisationen.

4.

Die VBU verfolgt diese Ziele vor allem durch:

- a) Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Aktionen, Stellungnahmen und Eingaben
- c) Mitsprache bei Gesetzgebungs- und Planungsverfahren
- d) Teilnahme an politischen Kampagnen

5.

Die VBU ist parteipolitisch unabhängig.

Die VBU genießt volle Koalitionsfreiheit, sodass sie zur besseren Erfüllung ihrer Zielsetzungen von Fall zu Fall auch Verbindungen und Aktionsgemeinschaften eingehen kann.

2. MITGLIEDSCHAFT

6.

Der VBU als Mitglied beitreten können Organisationen und Vereine mit Sitz und Tätigkeit in Graubünden, deren Ziele und Aufgaben den Interessen der VBU nicht entgegenstehen.

Zur Aufnahme bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden VertreterInnen in der Mitgliederversammlung.

Jede Mitgliedsorganisation der VBU verpflichtet sich, diese Statuten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu befolgen.

Nur die Organisation, die ihren Verbindlichkeiten und Pflichten gegenüber der VBU nachkommt, kann ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

7.

Einzelpersonen wie auch juristische Personen können die VBU als GönnerInnen finanziell und ideell unterstützen.

8.

Jede Mitgliedsorganisation kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres aus der VBU austreten.

Wenn eine Mitgliedsorganisation in schwerer Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse der VBU verstösst, kann sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

9.

Mitgliedsorganisationen, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Zeitpunkt des Austrittes oder des Ausschlusses.

3. ORGANISATION

10.

Die Organe der VBU sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand mit dem Präsidium
- c) Das Sekretariat
- d) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

11.

Alle VBU Mitgliedsorganisationen haben Anspruch auf mindestens eine VertreterIn in der Mitgliederversammlung.

Falls eine Organisation mehr als 500 Mitglieder zählt, ist sie berechtigt, eine zweite VertreterIn zu entsenden.

Eine Organisation mit über 2000 Mitgliedern hat Anspruch auf drei VertreterInnen.
Eine VertreterIn hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden VertreterInnen gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden VertreterInnen ist notwendig für Wahl- und Abstimmungsgeschäfte sowie für Verbindungen und Aktionsgemeinschaften gemäss Art. 4 lit. d) bzw. Art. 5 Abs. 2 der Statuten.

GönnerInnen haben kein Stimm- aber ein Antragsrecht.

12.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt. Auf Wunsch einer Mitgliedsorganisation oder des Präsidiums können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Einem solchen Antrag ist innerhalb von drei Monaten Folge zu leisten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Wahl des Präsidiums, der KassierIn, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Behandlung aller Geschäfte die nicht statutarisch anderen Organen übertragen sind

13.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Themen Beschluss fassen, die traktandiert sind. Der Versand der Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

b) Präsidium und Vorstand

14.

Das Präsidium und der Vorstand sind für die Besorgung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Das Präsidium und der Vorstand vertreten den Verein gegen aussen.

Bei unterschiedlicher Meinung entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der Anwesenden.

15.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz pro Jahr über Fr. 5000.– (fünftausend Franken) verfügen.

c) Sekretariat

16.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen dem Sekretariat delegieren. Dieses wird für seine Arbeit entschädigt.

Das Sekretariat nimmt mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

d) Revisionsstelle

17.

Die Revisionsstelle prüft einmal pro Jahr die abgeschlossene Vereinsrechnung. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

4. FINANZEN

18.

Die VBU bestreitet ihre Ausgaben aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie Zuwendungen und weiteren Einkünften.

19.

Für die Verbindlichkeiten der VBU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.

Diese Statuten können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung geändert werden.

21.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13.12.1990 und treten mit ihrer Genehmigung am 6. April 2006 in Chur in Kraft.

Chur, 6. April 2006

Der Präsident

Das Sekretariat



Hansjörg Bhend



Annatina Badrutt